

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für alle Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Jugendamtes der Stadt Lage als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Lage sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Stadt Lage.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Sind die Eltern getrennt lebend, das Kind lebt aber zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, ist nach wie vor das Gesamteinkommen der Eltern zur Berechnung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.), dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Mo-

natsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), kurzfristige Unterbrechungen in der Kindertagespflege (z.B. Urlaub, Krankheit etc.) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung bzw. die Tagespflegestelle verlässt.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung, bzw. den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Tagespflege richtet sich nach dem Alter des Kindes, und der Betreuungsform.

Für Kinder, die in einer Einrichtung zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das 3. Lebensjahr bis zum 31.10. des Jahres vollenden, ist für die Beitragserhebung lediglich die Betreuungsform ausschlaggebend.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Prüfung des Einkommens ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 5 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der

Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Lage durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 8 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die

Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 7 Fälligkeit

(1) Die mit Bescheid festgesetzten und monatlich zu zahlenden Elternbeiträge sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadt Lage zu zahlen. (2) Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Für den Bereich der Kindertagespflege, reichen die Eltern den hierfür vorgesehenen Antrag vor Beginn der Tagespflege bei der Fachgruppe Jugend ein.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lage ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu prüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Beitragsermäßigung

(1) Kinder im letzten Kindergartenjahr (Jahr vor der Einschulung) sind entsprechend der gesetzlichen Regelung beitragsfrei. Geschwisterkinder die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, sind ebenfalls von der Zahlung des Beitrages befreit. Für diese Fälle wird die Geschwisterregelung des Abs. 2 so lange ausgesetzt, wie das Land NRW die Ausgleichszahlungen für die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr sicherstellt.

(2) Werden zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder, bei einer Tagespflegeperson oder in der OGS auf dem Gebiet der Stadt Lage betreut, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für den Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) In der Beitragsstufe bis 37.500,- Euro sieht die Stadt Lage von der Erhebung des Elternbeitrages ab, sofern alle Einkommensunterlagen bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder oder Tagespflege lückenlos vorgelegt werden.

(5) Der Beitrag ist so lange zu entrichten, bis von der Stadt Lage ein entsprechender Bescheid erteilt wurde, dass keine Elternbeiträge zu zahlen sind.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW.2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die

Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 01.08.2019 außer Kraft.

Lage, den 17.12.2019

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ab 01.08.2020

Beitragsstufe Jahresbrutto	Ü 3			U 3		
	Gruppenform I und III monatlich 25 Std.	Gruppenform I und III monatlich 35 Std.	Gruppenform I und III monatlich 45 Std.	Gruppenform II monatlich 25 Std.	Gruppenform II monatlich 35 Std.	Gruppenform II monatlich 45 Std.
über 37.500,00€ bis 50.000,00 €	85,00 €	120,00 €	189,00 €	177,00 €	246,00 €	334,00 €
bis 62.500,00 €	131,00 €	180,00 €	286,00 €	229,00 €	332,00 €	445,00 €
bis 75.000,00 €	157,00 €	232,00 €	376,00 €	261,00 €	373,00 €	501,00 €
bis 87.500,00 €	195,00 €	274,00 €	430,00 €	295,00 €	410,00 €	530,00 €
über 87.500,00 €	232,00 €	295,00 €	462,00 €	326,00 €	441,00 €	567,00 €

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ab 01.08.2020

Elternbeiträge Tagespflege für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren					
Beitragsstufe Jahresbrutto	Stufe 1 monatlich	Stufe 2 monatlich	Stufe 3 monatlich	Stufe 4 monatlich	Stufe 5 monatlich
	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
über 37.00,00 € bis 50.000,00 €	177 €	246 €	334 €	374 €	412 €
bis 62.500,00 €	229 €	332 €	445 €	494 €	543 €
bis 75.000,00 €	261 €	373 €	501 €	557 €	612 €
bis 87.500,00 €	295 €	410 €	530 €	588 €	648 €
über 87.500,00 €	326 €	441 €	567 €	625 €	685 €

Elternbeiträge Tagespflege für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren					
Beitragsstufe Jahresbrutto	Stufe 1 monatlich	Stufe 2 monatlich	Stufe 3 monatlich	Stufe 4 monatlich	Stufe 5 monatlich
	Kinder über 3 Jah- re	Kinder über 3 Jah- re	Kinder über 3 Jah- re	Kinder über 3 Jah- re	Kinder über 3 Jah- re
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
über 37.500,00 € bis 50.000,00 €	85 €	120 €	189 €	209 €	230 €
bis 62.500,00 €	131 €	180 €	286 €	320 €	348 €
bis 75.000,00 €	157 €	232 €	376 €	417 €	459 €
bis 87.500,00 €	195 €	274 €	430 €	476 €	523 €
über 87.500,00 €	232 €	295 €	462 €	508 €	555 €